

Nr. A 7300

Vorschriften für den Einbau elektronischer Alarmanlagen

Angesichts der häufigen Kunstdiebstähle in Kirchen und Kapellen hat das Bischöfliche Ordinariat schon verschiedene grundsätzliche Erlasse veröffentlicht. Dadurch werden Pfarrer und Kirchengemeinden verpflichtet, gefährdete Kunstgegenstände gegen Diebstahl zu sichern, oder, wenn die Absicherung vorläufig nicht möglich ist, die Gegenstände aus den Kirchen und Kapellen zwischenzeitlich zu entfernen. Vergleiche Erlasse im KAbI. Nr. A 13044 vom 9.11.1972 (Nr. 23) und Nr. A 374 vom 10.1.1974 (Nr. 1). Bei unserem Bauamt ist eine eigene Beratungsstelle eingerichtet, die, auch an Ort und Stelle, über Möglichkeiten der Absicherung beraten kann und die Angebote und Leistungen der einschlägigen Firmen überprüft. Der Einbau von Alarmanlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Zur Ausführung der Montage werden nur vom Bischöflichen Ordinariat anerkannte Firmen zugelassen. Wegen der verwirrenden Vielzahl der auf dem Markt angebotenen Sicherungssysteme ist es notwendig geworden, für den Bereich der Diözese Rottenburg nachstehende Vorschriften zu erlassen. Dadurch werden u. a. Art und Qualität von Systemen und Ausführungen festgelegt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Grundlagen für Auftragsvergaben über die Installation von Alarmanlagen sind die
 - a) Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil A u. B),
 - b) allgemein technische Vorschriften für Bauleistungen VOB Teil C, DIN 18382,
 - c) Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen (VDE 0800, Teil 1) bzw. gleichwertige Nachfolgebestimmungen,
 - d) nachstehend aufgeführten Vorschriften.
- 2) Die Aufträge werden durch Abschluss von Bauwerksverträgen vergeben (zu beziehen über die Rottenburger Druckerei, Formular Nr. 640). Die hier aufgeführten Vorschriften gelten als Anlage und Vertragsbestandteil der Bauwerksverträge. Eventuelle Liefer- und Montagebedingungen der Spezialfirmen haben nur ergänzende Wirkung, soweit im Bauwerksvertrag keine Einzelregelung enthalten ist.
- 3) Die Spezialfirmen müssen in der Lage und bereit sein, eventuelle spätere Funktionsstörungen der Alarmanlage binnen 24 Stunden nach Störungsmeldung zu beheben.
- 4)
 - a) Die Gewährleistung hat sich nach § 13 VOB zu richten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und Übergabe der gesamten Anlage sowie der Einweisung der zuständigen Personen. Sie beträgt ein Jahr (Vollgarantie). Auf die Funktion des Leistungsnetzes ist entsprechend § 638 BGB eine Garantie von fünf Jahren zu leisten.
 - b) Im Garantiefall beginnt für ausgetauschte Teile die einjährige Frist von neuem anzulaufen. Eine Ausnahme bilden ausgetauschte Bewegungsmelder, für die lediglich eine halbjährige Garantie zu leisten ist.
- 5) Die Montagefirma verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der mängelfreien Übergabe der Anlage mit dem Auftraggeber einen speziellen Wartungsvertrag abzuschließen. Darin sind Angaben über die Vergütung festzulegen (Pauschalsatz je Wartung). Als Wartungsperioden sind festzusetzen:
 - a) bei ausschließlichen Kontaktsicherungsanlagen eine Wartung pro Jahr,
 - b) bei Anlagen mit Bewegungsmeldern eine halbjährige Wartung.

II. Einzelbestimmungen

- 1) Der technische Aufbau der Sicherungsanlage hat den Normvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0800 Klasse C oder gleichwertiger Nachfolgebestimmungen zu entsprechen.
- 2) Beim Einbau eines Alarmsystems dürfen nur anerkannte bzw. bewährte Geräte von Markenherstellern verwendet werden. Dadurch besteht größtmögliche Aussicht darauf, dass auf längere Zeit die Ersatzteilbeschaffung und Wartung der Anlage sichergestellt ist.
- 3) Die Anlage ist so zu konzipieren, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erweitert bzw. dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden kann. Das verlangt den Aufbau der Zentrale nach dem Steckkartensystem sowie die Auslegung von mindestens zwei Alarmschleifen (je nach Größe des Objekts).
- 4) Die Alarmanlagen-Zentrale muss (möglichst durch Zylinderschloss, z. B. DIN 18252) abschließbar sein und aus starkem Stahlgehäuse (1,5 bis 2,5 mm) bestehen. Widerrechtliches Aufbrechen und Abheben muss Alarm auslösen.
- 5) Die Zentrale ist an sicherem Ort (möglichst im Elektroschrank der Sakristei) unterzubringen. Dabei ist dem Erfordernis der Sicherheit und der ständig möglichen Kontrolle Rechnung zu tragen.
- 6) Die Notstromversorgung hat bei Störungen im Versorgungsnetz eine Bereitschaft der Alarmüberwachung von mindestens 45 Stunden sicherzustellen. Bei etwas abgelegenen Kirchen oder Kapellen ist die Notstromversorgung auf mindestens 60 Stunden auszuweiten.
- 7)
 - a) Zur akustischen Alarmgabe sind im Regelfall zwei voneinander unabhängige Alarmgeber für Außenalarm anzuschließen (Sirenen, Läutwerke, Kirchenglocken), davon mindestens eine netzunabhängige über die Notstromversorgung der Zentrale (12 V). Weitere Alarmgeber wie z. B. Kirchenbeleuchtung oder Summer in benachbarten Gebäuden müssen je nach Bedarf hinzugeschaltet werden können.
 - b) Die Montage der Alarmgeber hat im gesicherten Gehäuse oder zugangsgesicherten Glockenturm zu erfolgen.
- 8) Für die Leitungsverlegung ist ein vieradriges, gut isoliertes und wasserdichtes Kabel zu verwenden (Norm: JY [ST] Y2 X 2 X 0,6). Das gesamte Leitungsnetz (Schwachstrombereich) ist gegen Unterbrechung und Überbrückung zu sichern.
- 9)
 - a) Die Leitungen sind im Normalfall unter Putz bzw. nicht sichtbar hinter Bodenleisten oder im Boden eingefräst und eingeklebt zu verlegen. Dabei ist dem Charakter und der Architektur des Raumes Rechnung zu tragen.
 - b) Unter Montageangeboten unter Putz ist zu verstehen, dass die erforderlichen Leitungen, soweit möglich oder ratsam, in die Wand (Boden, Decke) eingelassen, befestigt und zugeputzt werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Schönheitsreparaturen wie Anstrich etc. gelten als zusätzliche Leistungen.
- 10) Bei der Montage von Kontaktschleifen sind für jedes Objekt Reedkontakte mit Überbrückungsschutz zu verwenden (eingebauter Teilwiderstand im Kontakt bzw. Ruhestromlinie mit Endwiderstand und Differentialschaltung).
- 11) Die Montagefirma ist verpflichtet, einen Vorschlag für eine möglichst widerstandsfähige, mechanische Sicherung für die von ihr abgesicherten Kunstgegenstände zu unterbreiten. Die in Frage kommende Befestigungsart ist mit dem Bischöflichen Bauamt abzuklären.
- 12) Bei der Montage von Kontakten bzw. der mechanischen Sicherung der einzelnen Kunstgegenstände ist größte Sorgfalt walten zu lassen. Bei fehlender Fachkenntnis im Umgang mit kunsthistorischen Gegenständen ist ein Restaurator oder sonstiger Sachverständiger als Berater hinzuzuziehen.

Diese Vorschriften sind bei unserem Bauamt als Merkblatt vorrätig.

Rottenburg am Neckar, 14. Juli 1975